

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2013

Nr. 2013/633

KR.Nr. I 007/2013 (FD)

## **Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Strafanzeige gegen Kernkraftwerke (16.01.2013) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Am 19. Dezember 2012 hat der Trinationale Atomschutzverband (TRAS) und Greenpeace Schweiz Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft wegen Urkundenfälschung gegen das Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und gegen das Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) eingereicht. Die Wertschriften des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds sollen höher ausgewiesen worden sein als die Marktwerte in den Bilanzen des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds. Ohne der Rechtssprechung der Bundesanwaltschaft vorgreifen zu wollen, stellen sich betreffend dieser Ausgangslage auch Fragen für den Kanton Solothurn als Standortkanton und indirekten Aktionär der beiden Kernkraftwerke (über seine Alpiq-Beteiligung).

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die angenommenen Milliardenlöcher bei der Finanzierung der Nachsorgekosten wurden in diversen Medien kommuniziert, eine Stellungnahme der Solothurner Regierung ist ausgeblieben. Wieso und mit welcher Begründung?
2. Welche allfälligen Auswirkungen hat diese Strafanzeige auf den Kanton Solothurn?
3. Ende 2011 fehlten im Vergleich zum SOLL-Wert 142 Mio. CHF im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die beiden KKW. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat in Bezug auf die Differenz zwischen IST- und SOLL-Betrag und die Entwicklung der zurückgestellten Mittel im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der Betreiber ein?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat einen allfälligen Sanierungsbedarf und was gedenkt er aktiv zu unternehmen, damit am Schluss nicht die Allgemeinheit für mögliche Deckungslücken aufkommen muss?
5. Wie schätzt die Regierung die Folgen einer allfälligen Finanzierungslücke für die Region und für den Zeitplan des dereinstigen Rückbaus ein?
6. Die Alpiq ist mit einer Beteiligung von 40 Prozent der grösste Aktionär des AKW Gösgen und mit 32,4 Prozent an Leibstadt beteiligt, wie nimmt der Regierungsrat Einfluss?

### **2. Begründung (Interpellationstext)**

*Begründung (16.01.2013):* Im Vorstosstext enthalten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu den Fragen

##### 3.1.1 Zu Frage 1:

*Die angenommenen Milliardenlöcher bei der Finanzierung der Nachsorgekosten wurden in diversen Medien kommuniziert, eine Stellungnahme der Solothurner Regierung ist ausgeblieben. Wieso und mit welcher Begründung?*

Die massgebenden Rechte und Pflichten rund um die Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV, SR 732.17) hervor. Gemäss den bundesgesetzlichen Bestimmungen sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: Den Stilllegungsfond für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke. Die Fonds werden als öffentlich rechtliche Anstalten geführt und sind der Aufsicht des Bundesrats unterstellt. Die erhobenen Vorwürfe richten sich an die Betreiber und die Organe der Fonds. Aufgrund der bundesgesetzlich klar geregelten Zuständigkeiten sahen und sehen wir uns nicht veranlasst, dazu eine Stellungnahme in den Medien zu veröffentlichen.

##### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Welche allfälligen Auswirkungen hat diese Strafanzeige auf den Kanton Solothurn?*

Die Strafanzeige gegen die Kernkraftwerke Gösgen-Däniken und Leibstadt führt die zwei Tatbestände Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB) an. Die Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau und Solothurn haben die Strafanzeigen Mitte Januar 2013 von der Bundesanwaltschaft erhalten und nach einer Vorprüfung ein Strafverfahren gegen Unbekannt eröffnet. In Anbetracht der hängigen Verfahren vor der Staatsanwaltschaft steht es uns nicht zu, inhaltliche Überlegungen zu den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft anzubringen, zumal bis zum Abschluss des Verfahrens auch für juristische Personen die Unschuldsvermutung gilt.

##### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Ende 2011 fehlten im Vergleich zum SOLL-Wert 142 Mio. CHF im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die beiden KKW. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat in Bezug auf die Differenz zwischen IST- und SOLL-Betrag und die Entwicklung der zurückgestellten Mittel im Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der Betreiber ein?*

Die Kernkraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und Leibstadt AG (KKL) sind verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwendungen, die für die Stilllegung des Kraftwerks und die Entsorgung der nuklearen Abfälle nach der Betriebsphase anfallen, in den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und dem Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke sicherzustellen. Die Ermittlung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten beruht auf Kostenstudien, die im Auftrag der staatlichen Fonds erstellt und vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) überprüft werden. Darauf basierend werden Zielwerte berechnet, die im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme des Kraftwerks in den Fonds vorhanden sein müssen, damit die später anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten gedeckt sind. Die Berechnungsgrundlagen werden in Abstimmung mit den Organen der staatlichen Fonds periodisch überprüft, letztmals im Jahr 2011. An-

hand der neuen Kostenstudien wurden die Kosten für die Stilllegung der schweizerischen Kernkraftwerke, die Nachbetriebsphase und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle neu auf 20,65 Milliarden Franken geschätzt. Teuerungsbereinigt wurden die Kosten gegenüber der bisherigen Kostenschätzung aus dem Jahr 2006 um 10 Prozent erhöht, was auch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Betreiber nach sich zog.

Im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme des Kraftwerks werden die Stilllegungs- und die Entsorgungskosten nochmals neu berechnet. Auf Basis dieser Berechnungen werden durch die Organe der staatlichen Fonds die definitiven Zielwerte festgelegt. Sollten die in den Fonds dann zumal vorhandenen Vermögenswerte diesen Zielwert nicht decken, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Differenz in die Fonds einzubringen. In der Gesellschaft werden die Ansprüche an die staatlichen Fonds grundsätzlich zu den getätigten Einzahlungen sowie einer langfristigen kalkulatorischen Verzinsung von jährlich 5 Prozent bewertet. Basis dieser langfristig erwarteten Anlagerendite bildet die Modellannahme der staatlichen Fonds gemäss Art. 8 Abs. 5 SEFV. Im Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme decken die Einzahlungen der Kernkraftwerke gemäss Modellannahme die dazumal voraussichtlich anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Zwischen den in der Gesellschaft bilanzierten Ansprüchen gegenüber den Fonds und den anteiligen Fondsvermögen kann es während der Betriebsdauer stichtagsbezogen zu Abweichungen kommen. Dies ist auch vorliegend der Fall. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen buchhalterischen Behandlung: Während bei der Gesellschaft die in der Bilanz ausgewiesenen Ansprüche auf den verzinsten Einzahlungen basieren, werden die Vermögenswerte in den Fonds zu Marktwerten erfasst. Die Höhe der Abweichung zwischen bilanzierten Ansprüchen und dem anteilmässigen Fondsvermögen per Bilanzstichtag ist im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen (siehe z.B. Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 39. Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2011, S. 43, Ziff. 14; [www.kkg.ch](http://www.kkg.ch)). Die gewählte Verbuchungsmethode ist vorliegend (strafrechtlich) umstritten, es obliegt der Staatsanwaltschaft der beiden Kantone Aargau und Solothurn diese im Rahmen des Verfahrens zu prüfen.

#### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Wie hoch schätzt der Regierungsrat einen allfälligen Sanierungsbedarf und was gedenkt er aktiv zu unternehmen, damit am Schluss nicht die Allgemeinheit für mögliche Deckungslücken aufkommen muss?*

Gestützt auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3. gehen wir davon aus, dass bei den beiden Fonds keine Sanierungsgefahr besteht.

Das Kernenergiegesetz regelt im Übrigen die Nachschusspflicht ausführlich. Danach haben primär die Fonds die verbleibenden Kosten aus ihren Mitteln zu decken. In diesem Fall muss der Beitragspflichtige, d.h. z.B. das KKG oder KKL, dem Fonds den Differenzbetrag samt einem marktüblichen Zins zurückbezahlen. Kann der Beitragspflichtige die Rückerstattung nicht innert einer vom Bundesrat festgelegten Frist leisten, so müssen die übrigen KKW-Betreiber solidarisch für den Differenzbetrag aufkommen. Erst wenn die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar wäre, müsste die Bundesversammlung beschliessen, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

#### 3.1.5 Zu Frage 5:

*Wie schätzt die Regierung die Folgen einer allfälligen Finanzierungslücke für die Region und für den Zeitplan des dereinstigen Rückbaus ein?*

Wie bereits erwähnt beurteilen wir die Wahrscheinlichkeit einer Finanzierungslücke als gering ein. Die Verantwortlichen der staatlichen Fonds ermitteln die Stilllegungs- und Entsorgungskosten mittels Studien regelmässig und passen diese bei Bedarf an. Das ENSI überprüft sodann die Kostenstudien und kann allenfalls Korrekturen anbringen.

Wir sind uns bewusst, dass aus zeitlicher Sicht der Rückbau der KKW bis zu zwei Jahrzehnte dauern kann und aus technischer und logistischer Sicht auch eine grosse Herausforderung darstellen wird. Bei der Vorbereitung und Durchführung eines Stilllegungsprojekts sind jedoch nicht nur die Betreiber gefordert, sondern auch das ENSI. Bereits seit Jahren verfolgt deshalb das ENSI die internationale Entwicklung auf dem Gebiet der Stilllegung. Es arbeitet derzeit eine neue Richtlinie für die Stilllegung aus, berät sich mit internationalen Fachleuten und beteiligt sich an internationalen Forschungsprojekten. Durch die bestehende Gesetzgebung und die Implementierung internationaler Vorgaben ist die Schweiz auch auf ein grosses Rückbauprojekt vorbereitet.

### 3.1.6 Zu Frage 6:

*Die Alpiq ist mit einer Beteiligung von 40 Prozent der grösste Aktionär des AKW Gösgen und mit 32,4 Prozent an Leibstadt beteiligt, wie nimmt der Regierungsrat Einfluss?*

Die Fonds werden als öffentlich rechtliche Anstalten geführt und sind der Aufsicht des Bundesrates unterstellt (Art. 29 SEFV). Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle (Art. 20 Abs. 1 SEFV). Der Kommission gehören höchstens neun Mitglieder an, wobei die Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf die Hälfte der Kommissionssitze (Art. 21 Abs. 1 und 2 SEFV). Die Kommission hat einen Anlageausschuss und einen Kostenausschuss gebildet. Aktuell stellt die Alpiq je ein Mitglied der neunköpfigen Kommission und des Anlageausschusses. Der Kanton kann und darf aufgrund seines Aktienteils keinen Einfluss nehmen, da die Geschäftsführung der Fonds unabhängig von den Eigentümern der Kernkraftwerke ist. Zudem sind der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds betreffend den hier interessierenden Fragen der Kostenberechnung, Beitragsfestlegung, Anlagestrategie und der Zielwerte im KEG und der SEFV äusserst detailliert geregelt, was der Kommission der Fonds wenig Gestaltungsspielraum offenlässt und zudem vom Bundesrat als Aufsichtsgremium überprüft wird. Eine Einflussnahme ist auch aus diesen Überlegungen ausgeschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat